

Homeoffice-Pauschale 2023 statt Arbeitszimmer

Beitrag von „puntino“ vom 7. Oktober 2024 12:36

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Dacht' ich mir es doch. Da steht eindeutig:

"Ist diese Voraussetzung erfüllt, lässt sich die Pauschale auch für Tage mit stundenweisen Auswärtstätigkeiten abziehen. **Es darf jedoch an diesen Tagen keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht werden.**"

Die Schule IST deine erste Tätigkeitsstätte.

Du liest aber sehr selektiv. Da steht auch:

Zitat

"Steht dem Erwerbstätigen für seine zuhause erledigte Arbeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** woanders zur Verfügung, darf er die Tagespauschale auch für Tage abziehen, an denen er parallel auswärts oder an seiner ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hat (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG)."